

- Q&A -

Konjunkturpaket

Version | Stand: 1.0 | 09.06.2020

Ansprechpartner: Eva Behling ✉ eva.behling@bevh.org ☎ 030-2061385-13

Wie bereits der Presse zu entnehmen war, hat sich die Bundesregierung am Mittwoch, den 03.06.2020, auf ein umfangreiches Konjunktur- und Zukunftspaket von einem Volumen in Höhe von 130 Milliarden Euro verständigt. Neben weiteren Regelungen wurden auch die Senkungen der Mehrwertsteuern von derzeit 19% auf 16% und von 7% auf 5% für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 beschlossen. Der Beschluss bedarf einer Umsetzung durch ein förmliches Gesetz (in Form einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes), dem Bundestag und Bundesrat zustimmen müssen. Der finale Wortlaut ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Nach den bisherigen Verlautbarungen soll der genannte Zeitraum nicht verlängert, sodass zum 01.01.2021 die Änderungen voraussichtlich wieder zurückgenommen werden müssen. Welche Auswirkungen das auf den Fernabsatz hat, wird in diesem basic erläutert.

1. Hintergrund

Bei dem von der Bundesregierung angegebenen Zeitraum handelt es sich ausschließlich um den Leistungszeitraum. Gemäß § 13 UStG entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferung erfolgt oder die Leistung ausgeführt worden ist. Wird also beispielsweise am 30.06.2020 Ware im Onlineshop bestellt und erst am 02.07.2020 versendet, so ist für die Berechnung der MwSt der 02.07.2020 maßgeblich.

2. Welche Möglichkeiten bietet die Mehrwertsteuersenkung?

- a) Sie geben die Senkung der Prozentpunkte an den Verbraucher durch Preisanpassungen weiter oder
- b) Sie geben die Senkung der Prozentpunkte nicht an den Verbraucher weiter.

3. Welche Folgen ergeben sich daraus ab dem 01.07.2020?

a) Im Onlineshop

Da der genaue Mehrwertsteuersatz im Onlineshop nicht angegeben werden muss, genügt hier nach wie vor der Hinweis „inkl. MwSt“. Geben Sie die Mehrwertsteuersenkung an den Verbraucher weiter, muss selbstverständlich der ausgelobte Gesamtpreis entsprechend angepasst werden. Wird im Check-Out Prozess die MwSt explizit ausgewiesen (dies trifft vornehmlich auf B2B-Onlineshops zu), muss dort der neue MwSt-Satz angegeben werden. Zu der Frage, wie die MwSt-Senkung in Ihrem Onlineshop praktisch vorgenommen werden kann, sprechen Sie am Besten mit Ihrem Shop-Management-Anbieter.

b) Auf Lieferscheinen

Beachten Sie, dass Sie bei Ausgabe von Lieferscheinen, die bereits einen Steuerausweis enthalten, Sie diesen ebenso anzupassen haben. Dies gilt auch für B2B.

c) Bei Printmedien

Um Printmedien, die Preisauszeichnungen enthalten und den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember umfassen, nicht zu entwerten, können entsprechende Einleger und Aufkleber an gut sichtbarer Stelle ein- oder angebracht werden. Insofern Sie den Preis an die Mehrwertsteuersenkung anpassen, wäre ein möglicher Wortlaut: *„Konjunkturpaket wurde nach Drucklegung verabschiedet. Die Senkung der MwSt. wird bei Rechnungslegung berücksichtigt.“* Bei bereits verteilten Printmailings kann dieser Zusatz beispielsweise auf der Rechnung entsprechend ergänzt werden.

d) Besonderheit Bücher

Bei Büchern gilt in Deutschland das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG). Hier sieht § 5 BuchPrG vor, dass sich die Preisfestsetzung auf den Endpreis inklusive der Umsatzsteuer bezieht. Ob also bei den einzelnen Büchern die Mehrwertsteuersenkung an die Letztabnehmer weitergegeben wird, ist einzig und allein eine Entscheidung der Verlage, die den Buchpreis festsetzen. Händler können daher von sich aus den Preis bei Büchern nicht anpassen.